



Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Änderung vom 28. März 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹ wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 90
Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 95 Abs. 1 Bst. e, 1^{bis} und 2

¹ Eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt für:

e. *Aufgehoben*

^{1bis} Eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt für die Bestimmungen über bei der Einfuhr verstärkt zu kontrollierende Lebensmittel (Art. 90 und 91).

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

28. März 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 817.02

